

Neue Verwaltungsvorschriften für die Sekundarstufe I

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-S I gelten für alle Schulformen der Sekundarstufe I. Sie ergänzen die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und unterstützen die Schulen bei der täglichen Arbeit.

Im Schuljahr 2007/2008 gelten sie im gleichen Umfang wie die APO-S I selbst: alle Verwaltungsvorschriften für die Klassen 5 bis 7, für die Klassen 8 bis 10 die Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme derer zu § 3, § 14 bis § 19 und zu § 41.

Zu BASS 13 – 21 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20. 6. 2007 – 225.2.02.11.03-51530/07

VV zu § 1

1.1 zu Abs. 1

- 1.1.1 Das Ministerium bestimmt jährlich den Termin, an dem das Anmeldeverfahren in den Gemeinden spätestens endet.
- 1.1.2 Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldeschein (**Anlage 34**) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Eltern den Anmeldeschein zurück.
- 1.1.3 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger festlegen, dass für alle Schulen dieser Schulform in einer Gemeinde eine kürzere Anmeldefrist als für die übrigen weiterführenden Schulen gilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unmittelbar nach dem Ende dieser Anmeldefrist und dem Verfahren nach VV 1.2 über die Aufnahme und informiert die Eltern, so dass die Eltern abgewiesener Schülerinnen und Schüler ihr Kind danach bei einer anderen weiterführenden Schule anmelden können.
- 1.1.4 Eine Schülerin oder ein Schüler wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass sie oder er in die Klasse 5 versetzt wird.
- 1.1.5 Wer an einem Prognoseunterricht gemäß § 8 AO-GS teilnimmt, wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass dort die Eignung für die von den Eltern gewählte Schulform festgestellt wird. Die weiterführende Schule meldet die Kinder zum Prognoseunterricht beim Schulamt an.
- 1.1.6 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung.
- 1.1.7 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.

1.2 zu Abs. 2

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können. Erst danach dürfen die betroffenen Schulen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

VV zu § 2

Für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2005/2006 in die Klasse 5 des Gymnasiums aufgenommen worden sind, ist die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I sechs Jahre.

VV zu § 3

3.4 zu Abs. 4

Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.

3.5 zu Abs. 5

- 3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.
- 3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.
- 3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie und der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunter-

richt ist in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 6 SchulG.

3.6 zu Abs. 6

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

VV zu § 4

4.2 zu Abs. 2

- 4.2.1 In der Sekundarstufe I nehmen alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Schülerbetriebspraktikum teil. Das Praktikum dauert in der Regel zwei bis drei Wochen. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums kann das Praktikum entfallen, wenn es in der Sekundarstufe II stattfindet und für die Sekundarstufe I andere Formen der Berufsorientierung vorgesehen sind.
- 4.2.2 Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Runderlasses zur Berufswahlorientierung (BASS 12 – 21 Nr. 1) ein zweites ein bis dreiwöchiges Praktikum angeboten werden, das – in Hauptschulen und Gesamtschulen auch für ganze Klassen – ein Langzeitpraktikum mit wöchentlich einem Praktikumstag und einer Dauer von bis zu einem Jahr sein kann.

4.4 zu Abs. 4

Für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I gilt der Runderlass BASS 13 – 21 Nr. 5.

VV zu § 5

5.1 zu Abs. 1

In den Lerngruppen für mehrere Schulen wird Unterricht auf der Anspruchshöhe erteilt, die dem Ziel des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entspricht. Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entspricht sie ab dem Schuljahr 2009/2010 dem Ziel der Klasse 9, im Schuljahr 2009/2010 letztmalig auch dem Ziel der Klasse 10. Für die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 können jeweils gemeinsame Lerngruppen gebildet werden.

5.2 zu Abs. 2

- 5.2.1 An diesem Unterricht können geeignete Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teilnehmen.
- 5.2.2 Die Teilnahme am Unterricht und die Note werden in den Zeugnissen unter „Weiterer Unterricht“ bescheinigt, die Note in den Abschlusszeugnissen unter „Leistungen“. In Zeugnissen der Hauptschule und der Gesamtschule wird daneben die Anspruchshöhe (mittlerer Schulabschluss – Fachoberschulreife) angegeben.
- 5.2.3 Satz 3 gilt für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums bis einschließlich zum Schuljahr 2009/2010.

5.3 zu Abs. 3

- 5.3.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann neben dem Unterricht in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache den muttersprachlichen Unterricht besuchen, wenn allein dadurch die Teilnahme an Islamkunde möglich ist. In diesem Fall nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht an der Sprachprüfung nach Satz 2 bis 4 teil.
- 5.3.2 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.
- 5.3.3 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsändern unterrichtet.
- 5.3.4 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen Nr. 5 des Runderlasses „Unterricht für ausländische Schülerinnen und Schüler“ (BASS 13 – 63 Nr. 3).
- 5.3.5 Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).
- 5.3.6 Für die Sprachprüfung gelten die Verfahrensregeln der Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13 – 61 Nr. 1), soweit Nr. 5.3.7 nichts anderes bestimmt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der muttersprachliche Unterricht vermittelt.
- 5.3.7 Die Prüfungsausschüsse werden an den Schulen eingerichtet, in denen muttersprachlicher Unterricht erteilt worden ist. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft. Die beiden anderen Mitglieder sind Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht. Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung ist Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet hat. Die Aufgaben als Mitglied der Prüfungsausschüsse gehören zu den üblichen Arbeiten, die mit Unterricht und Erziehung zusammenhängen.
- 5.3.8 Die Prüfungsnote wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde.

5.3.9 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums legen die Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ab, im Schuljahr 2009/2010 erstmalig am Ende der Klasse 9 und letztmalig am Ende der Klasse 10. Absatz 3 Satz 4 ist nicht anwendbar.

5.4 zu Abs. 4

Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Feststellungsprüfung. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die Sekundarstufe I im Schuljahr 2009/2010 erstmalig am Ende der Klasse 9 und letztmalig am Ende der Klasse 10 abschließen.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt: Hauptschule

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	3*)	bis zu 1	6	bis zu 1
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2

*) beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr

Realschule

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6*)	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

*) Zweite Fremdsprache

Gymnasium

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6*)	bis zu 1	-*)	-	6	bis zu 1
6	6	1	6*)	1	6*)	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2

*) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 werden in der Klasse 10 des Gymnasiums folgende Klassenarbeiten geschrieben: jeweils vier bis fünf Klassenarbeiten in Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik und vier Klassenarbeiten im Wahlpflichtbereich II. Die Dauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden in Deutsch, je eine bis zwei Unterrichtsstunden in der ersten Fremdsprache, der zweiten Fremdsprache und im Wahlpflichtbereich II sowie zwei Unterrichtsstunden in Mathematik.

Gesamtschule

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6.1.4 Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.

6.3 zu Abs. 3

Für die Berücksichtigung von Lernstandserhebungen gilt Nr. 3 des Runderrlasses „Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)“ (BASS 12 – 32 Nr. 4).

6.4 zu Abs. 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Abs. 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Abs. 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe.

6.6.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14 – 01 Nr. 1).

6.8 zu Abs. 8

6.8.1 Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen können mündliche Anteile enthalten.

6.8.2 Eine schriftliche Klassenarbeit in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, wenn im Lauf des Schuljahres die Zahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten nicht unterschritten wird.

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

7.1.1 Die Zeugnisse sind nach den Mustern der **Anlagen 8 bis 25** sowie **27 bis 33** zu gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Mustern Nichtzutreffendes zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ist. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Muster nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen. Anstelle eines Zeugnisses mit Vorderseite und Rückseite können zwei Zeugnisblätter verwendet werden, sofern durch eine Siegelung die Einheit des Zeugnisses sichergestellt wird. Für alle Formulare gilt das Format DIN A 4.

7.1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Unterzeichnung der Zeugnisse auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen.

7.1.3 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt.

7.1.4 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt. Diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Abschlüsse erworben, wird grundsätzlich nur der weitergehende Abschluss auf dem Zeugnis vermerkt.

Beim Erwerb eines Abschlusses enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:

„Sie/Er hat den _____ erworben.“

Beim Erwerb einer Berechtigung enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:

„Ihr/Ihm wird die _____ erteilt.“

7.2 zu Abs. 2

7.2.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schlägt die Noten für das Arbeitsverhalten und für das Sozialverhalten vor. In Abschlusszeugnissen soll hierbei die Gesamtentwicklung während des letzten Schuljahres berücksichtigt werden.

7.2.2 Der Bewertung werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Teilbereich den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Teilbereich den Anforderungen in vollem Maße entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Teilbereich den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.
4. Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Teilbereich den Anforderungen noch nicht entspricht.

7.5 zu Abs. 5

Die Schule verwendet den nach **Anlage 7** vorgesehenen Vordruck.

7.6 zu Abs. 6

7.6.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Abs. 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.6.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

7.8 zu Abs. 8

Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Überweisungszeugnis aufgenommen.

7.9 zu Abs. 9

7.9.1 Wird auf einem Abschlusszeugnis ein Abschluss oder eine Berechtigung bescheinigt, den oder die eine Schülerin oder ein Schüler in einer früheren Klasse erworben hat, informieren die Bemerkungen darüber, in welchem Schuljahr der Abschluss oder die Berechtigung erworben wurde.

7.9.2 Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis aufgenommen. Beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung bleiben sie außer Betracht. Die Übernahme dieser Zeugnisnoten kann auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers unterbleiben.

VV zu § 8

8.1 zu Abs. 1

In der Gesamtschule wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erreichen kann. Die Schule verwendet dabei das in **Anlage 26** vorgesehene Formular.

VV zu § 9

9.1 zu Abs. 1

9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 13 – 41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.

9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 28 ff.).

VV zu § 10

Auf dem Zeugnis der Klasse 5 wird vermerkt: „Sie/Er geht in die Klasse 6 über.“ Dieser Vermerk kann durch Aussagen über die Leistungsentwicklung ergänzt werden.

VV zu § 11

Entschließen sich die Eltern zu einem Schulformwechsel, verständigt die bisherige Schule spätestens drei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres die von den Eltern gewählte Schule. Kann eine Schülerin oder ein Schüler dort nicht aufgenommen werden, sorgt die abgebende Schule im Einvernehmen mit den Eltern und bei Bedarf mit Unterstützung der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Aufnahme an einer anderen Schule der von den Eltern gewählten Schulform.

VV zu § 12

12.1 zu Abs. 1

VV zu § 11 gilt auch beim Schulformwechsel am Ende der Erprobungsstufe.

12.2 zu Abs. 2

Die Eignung wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt.

VV zu § 13

13.3 zu Abs. 3

13.3.1 Die abgebende Schule nimmt rechtzeitig Kontakt mit der von den Eltern gewünschten aufnehmenden Schule über den beabsichtigten Wechsel auf. Die Eignung für eine andere Schulform begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule.

13.3.2 Beim Wechsel in die Gesamtschule entfällt die Eignungsfeststellung.

VV zu § 14

14.2 zu Abs. 2

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

14.4 zu Abs. 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.

VV zu § 15

15.3 zu Abs. 3

15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.

15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen (§ 83 Abs. 1 SchulG) mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch einen weiteren Wahlpflichtbereich an.

15.3.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache

- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
- im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften,
- im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.

15.3.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Stundentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.

15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 Fächer des Wahlpflichtunterrichts vorstellen, die den Schülerinnen und Schülern unbekannt sind. Dabei wird das Schulhalbjahr nach der Anzahl der vorzustellenden Fächer in zeitgleiche Epochen unterteilt. Die Schülerinnen und Schüler nehmen innerhalb dieser Epochen im Wechsel am Unterricht der Schwerpunktfächer teil. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter "Wahlpflichtunterricht" ohne Angabe der Fächer bewertet. Am Ende des ersten Halbjahres wählen die Schülerinnen und Schüler endgültig den Schwerpunkt. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird in diesem Fall während des gesamten ersten Schulhalbjahres fortgeführt.

VV zu § 17

17.3 zu Abs. 3

17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfeld übergreifend angeboten werden können, sind:

- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik,
- im gesellschaftswissenschaftlichen-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft,
- an Schulen mit künstlerischem Profil Kunst – auch mit dem Schwerpunkt Textgestaltung –, Musik, Darstellen und Gestalten.

17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.

17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.

17.3.4 Die nichtsprachlichen Fächer (Sachfächer) des Wahlpflichtunterrichts können vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual unterrichtet werden. Hierfür gilt der Runderlass „Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I“ (BASS 13 – 21 Nr. 5).

17.3.5 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.

VV zu § 18

18.1 Das Gymnasium in der Aufbauform umfasst über das Schuljahr 2009/2010 hinaus in der Sekundarstufe I auch die Klasse 10 (§ 10 Abs. 3 SchulG).

18.2 Für den Bildungsgang in der Aufbauform des Gymnasiums gilt daher:

- Die Regeldauer der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ist abweichend von § 2 sechs Jahre.
- Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 ist 129 (**Anlage 6**).
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen bis zum Schuljahr 2009/2010 in Klasse 10 am Verfahren nach §§ 28 ff. teil, danach an einer zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung.
- § 26 gilt auch für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10.
- Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe werden abweichend von § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 auch nach dem Schuljahr 2009/2010 am Ende der Klasse 10 erworben.
- § 37 Buchstabe d) gilt über das Schuljahr 2009/2010 hinaus.

VV zu § 19

19.1 zu Abs. 1

19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.

19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.3 zu Abs. 3

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

19.4 zu Abs. 4

19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus; dabei soll die Klassenkonferenz auch die Leistungen in allen anderen Fächern und die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.

19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern.

19.4.5 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

19.4.6 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

VV zu § 20

20.1 zu Abs. 1

20.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

20.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

20.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Schule über die Versetzung.

VV zu § 21

21.2 zu Abs. 2

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Abs. 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

21.3 zu Abs. 3

Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht einschließlich der Islamkunde im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers; die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält Gelegenheit, sich zu äußern.

21.4 zu Abs. 4

21.4.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kündigt die Versetzungswirksamkeit des Halbjahresunterrichts zu Beginn des Schuljahres schriftlich an. Die Note des in einem Schulhalbjahr unterrichteten Fachs wird in das Versetzungszeugnis unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Fach erteilt worden ist, übernommen.

21.4.2 Besteht die Gefahr, dass der Halbjahresunterricht zum Schulhalbjahr mit einer nicht ausreichenden Leistung benotet wird, benachrichtigt die Schule die Eltern spätestens zehn Wochen vor dem Halbjahreszeugnis. Sie verwendet dabei den nach **Anlage 7** vorgesehenen Vordruck.

VV zu § 22

22.1 zu Abs. 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern mit dem Zeugnis eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch eine Nachprüfung die Versetzung erreicht werden kann und über den Anmeldeschluss.

22.2 zu Abs. 3

Findet die Nachprüfung in einer Fächerkombination statt, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet wurde, so sind diese an der Prüfung beteiligt; die Prüfungsanteile verteilen sich entsprechend dem Stundenanteil auf die Fächer.

22.4 zu Abs. 4

22.4.1 Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind dem Unterricht des Schulhalbjahres zu entnehmen, in dem das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet worden ist.

22.4.2 Die schriftliche Prüfung dauert ebenso lange wie eine Klassenarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

22.5 zu Abs. 5

22.5.1 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Verlauf und Ergebnis der Nachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

22.5.2 Die Schule teilt den Eltern das Ergebnis einer nicht bestandenen Nachprüfung schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

VV zu § 23

Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule.

VV zu § 24

24.1 zu Abs. 1

In die Zeugnisse für die Klasse 9, 1. und 2. Halbjahr, werden in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten für die Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie aufgenommen. Diese Noten sind versetzungswirksam.

VV zu § 26

§ 26 gilt bis einschließlich zum Schuljahr 2009/2010 auch für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 27

27.1 zu Abs. 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an.

VV zu § 31

31.1 zu Abs. 1

31.1.1 Die Schule stellt sicher, dass Prüfungsunterlagen nicht in die Hände Unbefugter gelangen und die Geheimhaltung gewahrt bleibt.

31.1.2 Zum Schutz der Vertraulichkeit darf der Umgang mit den vom Ministerium übermittelten Prüfungsaufgaben nicht von einer Person alleine ausgeführt werden.

31.1.3 Die Bearbeitungsdauer beträgt für

Hauptschule Klasse 10 Typ A, Gesamtschule Grundkurs:
Deutsch 125 Minuten
Mathematik 90 Minuten
Fremdsprache 90 Minuten

Hauptschule Klasse 10 Typ B, Gesamtschule Erweiterungskurs, Realschule, Gymnasium:

Deutsch 150 Minuten
Mathematik 120 Minuten
Fremdsprache 120 Minuten.

Die jährliche Rundverfügung zu den zentralen Prüfungen kann geringfügige Abweichungen vorsehen.

31.3 zu Abs. 3
Die mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft verfügt über eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

VV zu § 32

32.2 zu Abs. 2

32.2.1 Die Schule fordert die Eltern auf, ihr Kind so rechtzeitig zur mündlichen Prüfung anzumelden, dass die Anmeldung spätestens am dritten Unterrichtstag vor der Prüfung in der Schule vorliegt.

32.2.2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Schülerin oder den Schüler über mögliche Folgen der Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

32.3 zu Abs. 3

Zur Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung teilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer am Tag der Bekanntgabe der Vornote (§ 30 Abs. 1) der Schülerin oder dem Schüler drei Unterrichtsvorhaben aus der Klasse 10 als mögliche Prüfungsthemen mit.

VV zu § 33

Vor den Prüfungen macht sich der Fachprüfungsausschuss mit den Aufgaben vertraut und trifft Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.

VV zu § 34

34.1 zu Abs. 1

34.1.1 Die mündlichen Prüfungen werden in dem durch die jährliche Verfügung festgelegten Zeitraum von der Schule selbst terminiert.

34.1.2 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt.

34.1.3 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer führt das Prüfungsgespräch und gibt der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen.

34.1.4 Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung.

34.2 zu Abs. 2

34.2.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer erstellt auf der Grundlage von zwei der drei benannten Unterrichtsvorhaben (VV 32.3) die Prüfungsaufgaben. Dabei sind die Unterrichtsvorhaben gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Wiederholung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

34.2.2 Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

VV zu § 35

Im Gymnasium gilt diese Regelung im Schuljahr 2009/2010 letztmals für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10. Im gleichen Schuljahr gehen erstmals auch die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 mit der Versetzung in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) der gymnasialen Oberstufe über.

VV zu § 36

36.1 zu Abs. 1

36.1.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

36.1.2 Mündliche Prüfungen werden unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt; bei einer freiwilligen Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 32 Abs. 2) kann die Schülerin oder der Schüler auf den Nachholtermin verzichten.

VV zu § 37

Für die Klasse 10 des Gymnasiums gilt Buchstabe d) bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010.

VV zu § 38

38.2 zu Abs. 2

In den Fächern, die in Fachleistungskursen unterrichtet werden (§ 14 Abs. 2), können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

38.3 zu Abs. 3

38.3.1 Für den Hauptschulabschluss sind in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie maßgeblich.

38.3.2 In den Fächern, die in Fachleistungskursen unterrichtet werden (§ 19 Abs. 4), können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

38.4 zu Abs. 4

Bei der Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Für die Vergabe des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 wird für die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und

Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

39.3 zu Abs. 3

39.3.1 Für die Vergabe eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses an Schülerinnen und Schüler der Realschule oder des Gymnasiums gelten als Fächer im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1:

- Deutsch,
- Mathematik,
- Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
- Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

39.3.2 Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 24 Abs. 1. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

39.3.3 Für die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

VV zu § 40

40.1 zu Abs. 1

Für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) an Gymnasien gilt als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne des § 25 Abs. 1 die zweite Fremdsprache. Die Fächer des Wahlpflichtunterrichts (§ 17 Abs. 3) zählen zu den übrigen Fächern gemäß § 25 Abs. 1.

VV zu § 41

41.3 zu Abs. 3

Am Ende des Schuljahres 2009/2010 wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erstmalig an die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 und letztmalig an die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 vergeben.

VV zu § 42

42.1 zu Abs. 1

Auch wer im Schuljahr 2009/2010 die Klasse 9 des Gymnasiums besucht hat und nicht in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist, kann an der Nachprüfung teilnehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18. 7. 2006 „Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)“ (ABl. NRW. 8/06 S. 323) außer Kraft.

Vorbemerkungen zu den Zeugnisformularen

Die nachfolgenden Zeugnisformulare im Format DIN A 4 – hier verkleinert dargestellt – gelten ab dem Schuljahr 2007/2008 für alle Klassen aller Schulformen der Sekundarstufe I.

Abweichend davon gilt

- im Schuljahr 2007/2008 in den Klassen 8 bis 10
- im Schuljahr 2008/2009 in den Klassen 9 und 10
- im Schuljahr 2009/2010 in Klasse 10:

für die Hauptschule

In der **Anlage 14** – Seite 3 b – werden die Wörter „zum Besuch der Einführungsphase“ gestrichen.

für die Realschule

In den **Anlagen 15 bis 20** wird unter „Leistungen“ anstelle von „Wahlpflichtunterricht (Klassen 7 bis 10)“ die Bezeichnung „Wahlpflichtbereich (Klassen 8 bis 10)“, anstelle von „Zweite Fremdsprache“ die Bezeichnung „Wahlpflichtfach Klasse 7“ verwendet.

In der **Anlage 18** – Seite 3 b – werden die Wörter „der Einführungsphase/Qualifikationsphase **“ sowie die Fußnote gestrichen.

für das Gymnasium

In den **Anlagen 22, 24 und 25** werden unter „Leistungen“ die Zusätze „(ab Kl. 5/6)*“ durch die Zusätze „ab Kl. 5/7)*“ ersetzt.

In den **Anlagen 23 bis 25** wird jeweils die Bezeichnung „Wahlpflichtunterricht“ durch die Bezeichnung „Wahlpflichtbereich II (Klassen 9 und 10)“ ersetzt.

Schülerinnen und Schüler der Klasse 10, die einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss erhalten haben und das Gymnasium verlassen, erhalten ein Zeugnis, dessen Seiten 1 und 3 den Seiten 1 und 3 der zuletzt in der BASS 2004/2005 veröffentlichten **Anlage 26** entsprechen; darin wird die Bezeichnung „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ ersetzt. Seite 2 dieses Zeugnisses entspricht dem Zeugnis gemäß **Anlage 24** mit den oben genannten Abweichungen. Das Zeugnisformular wird in der elektronischen BASS zur Verfügung gestellt.

Schülerinnen und Schüler der Klasse 10, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erhalten haben und das Gymnasium verlassen, erhalten ein Zeugnis, dessen Seiten 1, 3 a und 3 b den Seiten 1, 3 a und 3 b

der zuletzt in der BASS 2004/2005 veröffentlichten **Anlage 27** entsprechen; darin wird die die Bezeichnung „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ durch die Bezeichnung „mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt. Seite 2 dieses Zeugnisses entspricht dem Zeugnis gemäß **Anlage 24** mit den oben genannten Abweichungen. Das Zeugnisformular wird in der elektronischen BASS zur Verfügung gestellt.

für die Gesamtschule

In den **Anlagen 27 bis 33** werden unter „Leistungen“ die Angaben zum Wahlpflichtunterricht durch die Angaben „Wahlpflichtbereich I (erteilt ab Klasse 7)“ und „Wahlpflichtbereich II (erteilt ab/in Klasse ...), (erteilt in Klasse ...)“ ersetzt.

In der **Anlage 33** werden auf Seite 3 die Wörter „der Einführungsphase/Qualifikationsphase **“)“ sowie die Fußnote gestrichen.

Anlage 8 – Vorderseite –
Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule	
Zeugnis	
für _____ Vor- und Zuname	
Klasse _____	Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden	
Leistungen	
Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Grundkurs/ _____
Gesellschaftslehre _____	Erweiterungskurs*) _____
Geschichte/Politik _____	Arbeitslehre _____
Erdkunde _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Grundkurs/ _____	Hauswirtschaft _____
Erweiterungskurs*) _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	_____
Wahlpflichtunterricht _____	_____
Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.	
Weiterer Unterricht _____	

Arbeitsverhalten**)	Sozialverhalten**)
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****) _____	

Anlage 7
Mitteilung bei gefährdeter Versetzung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule _____	Ort, Datum _____
Sehr geehrte/r _____,	
gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) unterrichte ich Sie darüber, dass die Leistungen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ Klasse _____, abweichend von den Noten im letzten Zeugnis*) – auch*) – in _____ nicht ausreichend sind und damit die Versetzung/der angestrebte Abschluss*) gefährdet ist.	
Ich lade Sie zu einem Beratungsgespräch am _____ in _____ ein.	
Bemerkungen: _____	
Mit freundlichen Grüßen	
_____ Klassenlehrer/in	
_____ (hier abtrennen)	
Rückantwort	
Name der Eltern _____	
Ich habe Ihre Nachricht vom _____ erhalten, dass die Versetzung/der angestrebte Abschluss*) meiner Tochter/meines Sohnes _____ Name der Schülerin/des Schülers _____ gefährdet ist.	
Ort, Datum _____	Unterschrift der Eltern**) _____
*) Nichtzutreffendes streichen **) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt	

Anlage 8 – Rückseite –

Bemerkungen _____	

Beschluss der Klassenkonferenz:****)	
Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.*) *****)	
Sie/Er geht in Klasse _____ über.*)	
Ort, Datum _____	
_____ (Siegel der Schule)	_____ Klassenlehrer/in
Schulleiter/in oder Vertretung _____	
Kenntnis genommen: _____ Unterschrift der Eltern*****)	
Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts	
von _____ bis _____ Uhr	am _____ um _____ Uhr
*) Nichtzutreffendes streichen **) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG; sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend ***) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. ****) in Halbjahreszeugnissen streichen *****) Bei der Versetzung in die Klasse 10 ist der Typ anzugeben. *****) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt	

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Hauptschule vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.
 Unentschuldig versäumte Stunden: _____

Leistungen

Religionslehre _____	Englisch**)
Deutsch _____	Grundkurs/ Erweiterungskurs*) _____
Gesellschaftslehre _____	Arbeitslehre _____
Geschichte/Politik _____	Technik _____
Erdkunde _____	Wirtschaft _____
Mathematik**) _____	Hauswirtschaft _____
Grundkurs/ Erweiterungskurs*) _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	

Wahlpflichtunterricht _____
 Weiterer Unterricht _____

Arbeitsverhalten*)** **Sozialverhalten***)**

Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****) _____

Bemerkungen _____

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Beim Abgang aus der Klasse 10 entfällt die Unterscheidung Grundkurs/Erweiterungskurs.
 ***) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend
 ****) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.
 Unentschuldig versäumte Stunden: _____
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. *)

Leistungen

Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Grundkurs/ Erweiterungskurs*) _____
Gesellschaftslehre _____	Arbeitslehre _____
Geschichte/Politik _____	Technik _____
Erdkunde _____	Wirtschaft _____
Mathematik _____	Hauswirtschaft _____
Grundkurs/ Erweiterungskurs*) _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	

Wahlpflichtunterricht _____
 Weiterer Unterricht _____

Arbeitsverhalten)** **Sozialverhalten**)**

Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****) _____

Bemerkungen _____

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend
 ****) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Anlage 12 – Seite 1 – (Doppelblatt)
Abschlusszeugnis der Klasse 9 der Hauptschule

Anlage 12 – Seite 3 a –
(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule _____

Abschlusszeugnis
 der Klasse 9 der Hauptschule

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
 style="text-align: right;">Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben.

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Anlage 12 – Seite 3 b –
(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Anlage 13 – Seite 2 –

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ _____
 Unentschuldigt versäumte Stunden: _____

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Arbeitslehre	_____
Gesellschaftslehre	_____	(Technik	_____
Geschichte/Politik	_____	Wirtschaft	_____
Erdkunde	_____	Hauswirtschaft)	_____
Mathematik	_____	Musik	_____
Naturwissenschaften	_____	Kunst	_____
(Biologie	_____	Textilgestaltung	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie)	_____		
Wahlpflichtunterricht	_____		

Weiterer Unterricht	_____		

Arbeitsverhalten*) **Sozialverhalten*)**

Leistungsbereitschaft	_____	Verantwortungsbereitschaft	_____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt	_____	Konfliktverhalten	_____
Selbstständigkeit	_____	Kooperationsfähigkeit	_____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement**)

Bemerkungen

*) Notenstufengemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend
 **) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Anlage 13 – Seite 1 – (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule
(auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B,
die den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erreicht haben)

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Abschlusszeugnis
der Klasse 10 der Hauptschule

Anlage 13 – Seite 3 –

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Abschlusszeugnis
der Klasse 10 der Hauptschule

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schularabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben.

_____ Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

_____ Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B.
Unentschuldig versäumte Stunden: _____

Leistungen

Religionslehre	_____	Englisch	_____
Deutsch	_____	Arbeitslehre	_____
Gesellschaftslehre	_____	Technik	_____
Geschichte/Politik	_____	Wirtschaft	_____
Erdkunde	_____	Hauswirtschaft	_____
Mathematik	_____	Musik	_____
Naturwissenschaften	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Textilgestaltung	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____		

Weiterer Unterricht _____

Arbeitsverhalten*) **Sozialverhalten*)**

Leistungsbereitschaft	_____	Verantwortungsbereitschaft	_____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt	_____	Konfliktverhalten	_____
Selbstständigkeit	_____	Kooperationsfähigkeit	_____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement**) _____

Bemerkungen _____

*) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend
**) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

_____ Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

_____ Schulleiter/in _____ Klassenlehrer/in

Zu Anlagen 8 bis 14
Hinweise zum Zeugnis der Hauptschule

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6).

b) Bei der Bewertung der Teilbereiche des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens werden die folgenden Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (= entspricht den Anforderungen im besonderem Maße)
2. gut (= entspricht den Anforderungen in vollem Maße)
3. befriedigend (= entspricht den Anforderungen im Allgemeinen)
4. unbefriedigend (= entspricht den Anforderungen noch nicht).

c) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 in Fachleistungskursen mit zwei Anspruchshöhen erteilt: Grundkurs, Erweiterungskurs. Im Grundkurs werden die Grundlernziele der Hauptschule vermittelt. Der Erweiterungskurs stellt an die Schülerin oder den Schüler erhöhte Anforderungen und erweitert das Lernangebot des Grundkurses durch zusätzliche Lernziele. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

3. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10
Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse:

- den „Hauptschulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- den „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ A der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10 Typ B der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10 Typ A entsprechen,
- den „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ B erreicht haben.

Wer die Hauptschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 15 – Vorderseite –

Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 und 10, 1. Halbjahr der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule	
Zeugnis	
für _____	
Vor- und Zuname	
Klasse _____	Schuljahr ____/____, _____ Halbjahr
Schwerpunkt _____ (Klassen 7 bis 10)	
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden	
Leistungen	
Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte _____
Mathematik _____	Erkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____
Wahlpflichtunterricht	Zweite Fremdsprache _____
Schwerpunktfach _____ (Klassen 7 bis 10)	
Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.	
Weiterer Unterricht _____	

Arbeitsverhalten*)	Sozialverhalten*)
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement**) _____	

<small>*) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend **) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.</small>	

Anlage 15 – Rückseite –

Bemerkungen	

Beschluss der Klassenkonferenz:***)	
Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.****)	
Sie/Er geht in Klasse _____ über.****)	

Ort, Datum	(Siegel der Schule)
Schulleiter/in oder Vertretung	Klassenlehrer/in
Kenntnis genommen: _____	
Unterschrift der Eltern*****)	
Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts	
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr	
<small>***) in Halbjahreszeugnissen streichen ****) Nichtzutreffendes streichen *****) siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt</small>	

Vor- und Zuname _____	
geboren am _____ in _____ Kreis _____	
besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____.	
Unentschuldig versäumte Stunden: _____	
Schwerpunkt _____ (Klassen 7 bis 10)	
Leistungen	
Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____
Wahlpflichtunterricht	Zweite Fremdsprache _____
Schwerpunktfach _____ (Klassen 7 bis 10)	_____
Weiterer Unterricht _____	_____
Arbeitsverhalten*)	Sozialverhalten*)
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement**) _____	
Bemerkungen _____	
<small>*) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend **) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.</small>	

Beschluss der Klassenkonferenz: _____ Vor- und Zuname	
hat den	
mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)	
erworben.	
_____ Ort, Datum	
(Siegel der Schule)	
_____ Schulleiter/in oder Vertretung	_____ Klassenlehrer/in

Beschluss der Klassenkonferenz: _____ Vor- und Zuname	
hat den	
mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)	
erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/ Qualifikationsphase ^{***)} der gymnasialen Oberstufe erteilt.	
_____ Ort, Datum	
(Siegel der Schule)	
_____ Schulleiter/in oder Vertretung	_____ Klassenlehrer/in
<small>***) Nichtzutreffendes streichen</small>	

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule
Zeugnis

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.*)

Unentschuldig versäumte Stunden: _____

Schwerpunkt _____
(Klassen 7 bis 10)

Leistungen

Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____

Wahlpflichtunterricht

Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____

Zweite Fremdsprache _____

Weiterer Unterricht _____

Arbeitsverhalten)**

Leistungsbereitschaft _____

Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____

Selbstständigkeit _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Sozialverhalten)**

Verantwortungsbereitschaft _____

Konfliktverhalten _____

Kooperationsfähigkeit _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement***) _____

Bemerkungen _____

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend
 ***) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Zeugnis der Realschule für einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss gemäß § 39 Abs. 3 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____

Vor- und Zuname _____

hat einen dem

Hauptschulabschluss

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____

Klassenlehrer/in _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____

Unentschuldig versäumte Stunden: _____

Schwerpunkt _____
(Klassen 7 bis 10)

Leistungen

Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	(Geschichte _____)
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	(Biologie _____)
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____

Wahlpflichtunterricht

Schwerpunktfach _____
(Klassen 7 bis 10)

Zweite Fremdsprache _____

Weiterer Unterricht _____

Arbeitsverhalten*)

Leistungsbereitschaft _____

Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____

Selbstständigkeit _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Sozialverhalten*)

Verantwortungsbereitschaft _____

Konfliktverhalten _____

Kooperationsfähigkeit _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement**) _____

Bemerkungen _____

*) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend
 **) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Zu Anlagen 21 bis 25
Hinweise zum Zeugnis des Gymnasiums

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abgedruckt; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6).

b) Bei der Bewertung der Teilbereiche des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens werden die folgenden Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut (= entspricht den Anforderungen im besonderem Maße)
2. gut (= entspricht den Anforderungen in vollem Maße)
3. befriedigend (= entspricht den Anforderungen im Allgemeinen)
4. unbefriedigend (= entspricht den Anforderungen noch nicht).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 27 – Vorderseite –
Zeugnis für die Klassen 5 bis 8 der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule	
Zeugnis	
für _____ <small style="text-align: center;">Vor- und Zuname</small>	
Klasse _____ Schuljahr ____/____, _____ Halbjahr	
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden	
Leistungen im Pflichtbereich	
Deutsch (____-Kurs) _____	Arbeitslehre*) _____
Englisch (____-Kurs) _____	Technik _____
Mathematik (____-Kurs) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften*) _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre*) _____	Musik _____
Erdkunde _____	Textilgestaltung _____
Geschichte _____	
Politik _____	
Wahlpflichtunterricht _____	
_____ (erteilt ab Klasse 6)	
Weiterer Unterricht _____	

Arbeitsverhalten**)	Sozialverhalten**)
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****)	

Anlage 26

Abschlussprognose der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule	Ort, Datum
Sehr geehrte/r _____,	
bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ am	
Ende der Klasse _____ voraussichtlich den	
<input type="checkbox"/> *) Hauptschulabschluss	
<input type="checkbox"/> *) Hauptschulabschluss nach Klasse 10	
<input type="checkbox"/> *) mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)	
<input type="checkbox"/> *) mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreichen.	
Mit freundlichen Grüßen	
Abteilungsleiter/in	
_____ (hier abtrennen)	
Rückantwort	
Name der Eltern _____	
Ich habe Ihre Nachricht vom _____ über den voraussichtlichen Abschluss meiner Tochter/meines Sohnes _____ erhalten.	
Name der Schülerin/des Schülers	
Ort, Datum _____ Unterschrift der Eltern**)	

Anlage 27 – Rückseite –

Zuweisungen
1. Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

2. Fachleistungskurse
Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungskursen zugewiesen:
Im Fach _____ dem _____-Kurs
Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.****)
Ort, Datum _____
(Siegel der Schule)
Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____
Kenntnis genommen:
Unterschrift der Eltern *****)
Elternsprechtage am _____ bis _____ Uhr
Wiederbeginn des Unterrichts am _____ um _____ Uhr

*) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 **) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend
 ***) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.
 *****) in Halbjahrszeugnissen streichen
 *****) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 28 – Vorderseite –
Zeugnis für die Klassen 9 und 10 der Gesamtschule
(bei Abschlüssen Anlagen 31 bis 33)

Anlage 29 – Vorderseite –

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule	
Zeugnis	
für _____	
Vor- und Zuname	
Klasse _____ Schuljahr ____/____, _____ Halbjahr	
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden	
Leistungen	
Deutsch (____-Kurs) _____	Arbeitslehre*) _____
Englisch (____-Kurs) _____	Technik _____
Mathematik (____-Kurs) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (____-Kurs) _____	Sport _____
Physik (____-Kurs) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre*) _____	Musik _____
Erdkunde _____	Textilgestaltung _____
Geschichte _____	
Politik _____	
Wahlpflichtunterricht	
_____ (erteilt ab Klasse 6)	
_____ (erteilt ab/in _____)	
_____ (erteilt in _____)	
Weiterer Unterricht	

Arbeitsverhalten**)	Sozialverhalten**)
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement***)	

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule	
Überweisungszeugnis	
für _____	
Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____ Kreis _____	
besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____	
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____	
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden	
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.*)	
Leistungen	
Deutsch (____-Kurs) _____	Arbeitslehre**) _____
Englisch (____-Kurs) _____	Technik _____
Mathematik (____-Kurs) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften**) _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (____-Kurs) _____	Sport _____
Physik (____-Kurs) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre**) _____	Musik _____
Erdkunde _____	Textilgestaltung _____
Geschichte _____	
Politik _____	
Wahlpflichtunterricht	
_____ (erteilt ab Klasse 6)	
_____ (erteilt ab/in _____)	
_____ (erteilt in _____)	
Weiterer Unterricht	

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 28 – Rückseite –

Anlage 29 – Rückseite –

Zuweisungen zu Fachleistungskursen	
Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungskursen zugewiesen:	
Im Fach Deutsch	dem ____-Kurs
Im Fach Englisch	dem ____-Kurs
Im Fach Mathematik	dem ____-Kurs
Im Fach Chemie/Physik****)	dem ____-Kurs
Bemerkungen	

Beschluss der Klassenkonferenz: *****)	
Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt****)	

Ort, Datum	
_____	_____
Abteilungsleiter/in oder Vertretung	Klassenlehrer/in
(Siegel der Schule)	
Kenntnis genommen:	

Unterschrift der Eltern*****)	

Elternsprechtage am _____	Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr	am _____ um _____ Uhr
<p style="font-size: x-small;">*) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben. **) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend ***) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. ****) Nichtzutreffendes streichen *****) in Halbjahreszeugnissen streichen *****) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt</p>	

Weiterer Unterricht	

Arbeitsverhalten***)	
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****)	

Bemerkungen	

Beschluss der Klassenkonferenz:	
_____ ist berechtigt, die Klasse _____	
Vor- und Zuname	
einer/eines _____ zu besuchen.	
Schulform	

Ort, Datum	
_____	_____
Schulleiter/in oder Vertretung	Klassenlehrer/in
(Siegel der Schule)	
<p style="font-size: x-small;">***) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend ****) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.</p>	

Anlage 31 – Seite 2 –

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.*)

Unentschuldig versäumte Stunden: _____

Leistungen

Deutsch (____-Kurs) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (____-Kurs) _____	Technik _____
Mathematik (____-Kurs) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (____-Kurs) _____	Sport _____
Physik (____-Kurs) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre**) _____	Musik _____
Erdkunde _____	Textilgestaltung _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht

Arbeitsverhalten*)** _____ **Sozialverhalten***)** _____

Leistungsbereitschaft _____ Verantwortungsbereitschaft _____

Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____ Konfliktverhalten _____

Selbstständigkeit _____ Kooperationsfähigkeit _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****)

Bemerkungen

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

***) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend

****) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Anlage 31 – Seite 3 –

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____

Unentschuldig versäumte Stunden: _____

Leistungen

Deutsch (____-Kurs) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (____-Kurs) _____	(Technik _____)
Mathematik (____-Kurs) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
(Biologie _____)	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____)	Kunst _____
Gesellschaftslehre*) _____	Musik _____
Erdkunde _____	Textilgestaltung _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht

Arbeitsverhalten)** _____ **Sozialverhalten**)** _____

Leistungsbereitschaft _____ Verantwortungsbereitschaft _____

Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____ Konfliktverhalten _____

Selbstständigkeit _____ Kooperationsfähigkeit _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****)

Bemerkungen

*) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

**) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend

****) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Anlage 32 – Seite 1 – (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Gesamtschule
– Hauptschulabschluss nach Klasse 10 –

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

Anlage 32 – Seite 2 –

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____

Unentschuldig versäumte Stunden: _____

Leistungen

Deutsch (____-Kurs) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (____-Kurs) _____	(Technik _____)
Mathematik (____-Kurs) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
(Biologie _____)	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____)	Kunst _____
Gesellschaftslehre*) _____	Musik _____
Erdkunde _____	Textilgestaltung _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht

Arbeitsverhalten)** _____ **Sozialverhalten**)** _____

Leistungsbereitschaft _____ Verantwortungsbereitschaft _____

Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____ Konfliktverhalten _____

Selbstständigkeit _____ Kooperationsfähigkeit _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****)

Bemerkungen

*) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

**) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend

****) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

_____ Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

_____ Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____
 Unentschuldig versäumte Stunden: _____

Leistungen

Deutsch (____-Kurs) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (____-Kurs) _____	Technik _____
Mathematik (____-Kurs) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (____-Kurs) _____	Sport _____
Physik (____-Kurs) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre*) _____	Musik _____
Erdkunde _____	Textilgestaltung _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht
 _____ (erteilt ab Klasse 6) _____
 _____ (erteilt ab/in _____) _____
 _____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht

Arbeitsverhalten**)	Sozialverhalten**)
Leistungsbereitschaft _____	Verantwortungsbereitschaft _____
Zuverlässigkeit/Sorgfalt _____	Konfliktverhalten _____
Selbstständigkeit _____	Kooperationsfähigkeit _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement****)

Bemerkungen

*) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 **) Notenstufen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend
 ***) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

Anlage 33 – Seite 1 – (Doppelblatt)
 Abschlusszeugnis der Gesamtschule beim Erwerb
 des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses
 und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben.

_____ Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

_____ Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in

